

Kapitalanlageorientierte Lebensversicherung erweitert Produktvielfalt

RA Dr. Christian Winternitz LL.M.

Die Versicherungsaufsichtsgesetz-(VAG-) Novelle 2009 sieht die Einführung einer kapitalanlageorientierten Lebensversicherung (kaoLV) mit Garantiezins vor. Damit wurden die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um dieses Versicherungsprodukt künftig am Markt anbieten zu können. Die Liste der verschiedenen Lebensversicherungsformen wird damit um eine neue Kategorie erweitert.

Kritik am ersten Gesetzesentwurf: Unterschiedliche Qualifikation für nahezu identische Dienstleistungen

Nach dem ersten Entwurf in der Fassung des Ministerialentwurfs (205/ME XXIII. GP der vorangegangenen Legislaturperiode) war das neue Versicherungsprodukt sowohl als kaoLV mit Garantiezins als auch ohne Garantiezins vorgesehen. Bei der zweiten Variante hätte der Versicherungsnehmer nur Anspruch auf den Ertrag aus der Veranlagung, nicht jedoch auf einen garantierten Ertrag gehabt.

Diese Variante der ursprünglich geplanten kaoLV ohne Garantiezins hat heftige Kritik von den angebotsseitigen Marktteilnehmern – allen voran von den Wertpapierfirmen – hervorgerufen. Die Kritik gründete sich darauf, dass einerseits das Konzept der Portfolioverwaltung nach Wertpapieraufsichtsgesetz – WAG 2007 und der kaoLV ohne Garantiezins sehr ähnlich sind. Andererseits ist die Vermittlung der Portfolioverwaltung nur unter den strengen Rahmenbedingungen des WAG 2007 möglich, was allerdings für die Vermittlung einer kaoLV nicht gelten würde:

Während der Vertrieb der Portfolioverwaltung nur durch konzessionierte Wertpapierfirmen zulässig ist, wäre der Vertrieb der – der Portfolioverwaltung weitgehend nachgebildeten – kaoLV ohne Garantiezins durch weniger qualifizierte und nicht dem strengen Aufsichtsregime der FMA unterworfenen Intermediäre gestattet. Die unterschiedliche Qualifikation für nahezu iden-

tische Dienstleistungen wurde daher überwiegend als nicht sachgerecht abgelehnt. Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitssatzes stand im Raum.

Nur Variante der kaoLV MIT Garantiezins kommt

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Anregungen des Fachverbandes Finanzdienstleister zum ersten Entwurf der VAG-Novelle aufgegriffen: In der Regierungsvorlage ist nur noch die Variante kaoLV mit Garantiezins vorgesehen. Mit der im Gesetzesentwurf außerdem vorgesehenen Streichung der Haftungsbeschränkung (§ 75 Abs. 2 Z 7 und Abs 3. 2. Satz VAG) wurde dem Wegfall der analogen Bestimmungen im WAG 2007 Rechnung getragen.

Mit der VAG-Novelle 2009 wird nunmehr ausschließlich die kaoLV mit Garantiezins in die österreichische Rechtsordnung eingeführt. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags wird zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsunternehmen eine spezielle Veranlagungsstrategie vereinbart. Am Ende der Laufzeit erhält der Versicherungsnehmer eine Versicherungssumme, die von der Entwicklung der ausgewählten Kapitalanlagen abhängt, der Kunde ist damit im Gegensatz zur klassischen Lebensversicherung nicht mehr dem Risiko des Kapitalerhalts und des Erhalts einer bestimmten Mindestverzinsung auf den Märkten ausgesetzt.

Das Versicherungsunternehmen garantiert dabei eine Mindestverzinsung und übernimmt in einem vorab definierten Umfang auch das Kapitalanlagerisiko. Der Versicherte hat stets Anspruch auf eine bestimmte Leistung, im Fall einer positiven Entwicklung der Märkte auch auf eine Gewinnausschüttung. In der Folge kommt es zu einer kundengerechten Zuordnung bestimmter Vermögenswerte zu bestimmten Verträgen. Dabei wird auf die Wünsche des Versicherten abgestellt – wie etwa auf bestimmte Risikopräferenzen, aber auch auf Parameter wie Alter, Geschlecht oder Berufsgruppe.

Für die kaoLV muss ein eigener Deckungsstock errichtet werden – bei welchem allerdings der Nachteil besteht, dass er mangels breiter Streuung der Anlagen nicht für einen solchen Ausgleich sorgt, wie ihn etwa die klassische Lebensversicherung vorsieht.

Die kaoLV weist somit ein höheres Risiko auf. Aus diesem Grund sind im VAG auch erhöhte Informationspflichten verankert. Damit soll gewährleistet werden, dass der Kunde bei Abschluss einer kaoLV auch auf den besonderen Charakter der Versicherungsform und die damit einhergehenden Risiken entsprechend aufmerksam gemacht wird.

Durchsetzungsvermögen als „klassische Lebensversicherung mit höherer Gewinnchance“?

Im Bericht des Finanzausschusses wird positiv hervorgehoben, dass durch die Einführung der kaoLV nicht nur die Wettbewerbsgleichheit und Standortsicherheit aufrechterhalten und der Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig gestärkt, sondern auch die Produktfamilie im Lebensversicherungsbereich attraktiver und transparenter gestaltet werde.

Für den Kunden weist das neue Produkt den Vorzug auf, dass – bedingt durch die Garantie – die Verantwortung für die Entwicklung der Verträge primär beim Versicherungsunternehmen liegt. Von Seiten der Versicherungswirtschaft wurde bekundet, dass Zuversicht besteht, dass die kaoLV sich als eine Art klassische Lebensversicherung mit höherer Gewinnchance bewähren wird.



Dr. Christian Winternitz

Partner der Kanzlei
Kraft & Winternitz
Rechtsanwälte